IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2008

Nr. 2008/120

Rodersdorf: Revision der Ortsplanung / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

---

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:1'000 mit Lärmempfindlichkeitsstufen
- Gesamtplan 1:2'500
- Erschliessungsplan / Baulinienplan / Strassenkategorienplan 1:1'000
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Waldfeststellungsplan 1:1'000
- Leitbild der Gemeinde Rodersdorf
- Erschliessungsprogramm
- Naturkonzept und Naturinventar
- Plan der unüberbauten Bauzonen
- Fruchtfolgeflächen 1:2'500
- Landwirtschaftsinventar
- Raumplanungsbericht.

Ferner unterbreitet die Einwohnergemeinde Rodersdorf dem Regierungsrat die Grundwasserschutzzone der Dorfbrunnenquellen, bestehend aus:

- Schutzzonenplan für die Dorfbrunnenquellen, Situation 1:1'000, genehmigt mit RRB Nr. 175 vom 21. Januar 1985

- Erweiterung der Schutzzone I für die Quelle des Dorfbrunnens Leimenstrasse, Situationsplan 1:1'000, genehmigt mit RRB Nr. 1799 vom 13. August 1996

- Korrektur der Schutzzone I auf Parzelle GB Nr. 307 für die Quelle des Dorfbrunnens Biederthalerstrasse, Situationsplan 1:1'000, genehmigt mit RRB Nr. 1799 vom 13. August 1996

- Änderung Quellschutzzone I, Bahnhofstrasse, Situationsplan 1:500, genehmigt mit RRB Nr. 969 vom 19. Mai 1998

- Schutzzonenreglement für die Dorfbrunnenquellen, genehmigt mit RRB Nr. 175 vom 21. Januar 1985

zur Aufhebung.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Unterlagen der Ortsplanung sowie der Grundwasserschutzzone lagen nach dem Auflagebeschluss des Einwohnergemeinderates vom 28. Oktober 2004 in der Zeit vom 29. März bis zum 27. April 2005 öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist gingen zahlreiche Einsprachen ein. Der Gemeinderat behandelte diese an mehreren Sitzungen und wies sie am 11. August 2005 grossmehrheitlich ab, soweit er darauf eintrat. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates sind beim Regierungsrat die folgenden Beschwerden hängig:

1. Danielle und Eduard Spielmann, Dammstrasse 23, 4118 Rodersdorf;

2. Anwohner und Benützer der Dammstrasse, p. Adr. Danielle und Eduard Spielmann, Dammstrasse 23, 4118 Rodersdorf;

3. Peter und Gerda Schönholzer, Allmendstrasse 4, 4118 Rodersdorf;

4. Thomas Meier, Dammstrasse 39, 4118 Rodersdorf;

5. Fernand Runser, Helen Kaufmann, Andrew Kendall, Mathias und Bernadette Leemann-Zurkinden, Ivo und Rosana Eigenmann-Gomez, Sascha Schmid, Sabine Baschong, alle v.d. Dr. Bruno Gutzwiller, Advokat, Postfach 112, 4003 Basel;

6. René Probst, Landskronstrasse 26, 4118 Rodersdorf, v.d. Rolf Kissling, Rechtsanwalt, Roggenfeldstrasse 15, 4623 Neuendorf;

7. Anton und Susann Arpagaus, Kurt und Hélène Blaser, Martin Bolsinger und Monica Lier Bolsinger, Erwin und Rosmarie Meier, Martin Lehner und Esther Suter Lehner, Peter und Eva Maienfisch, Patrick und Ruth O'Leary, Josef und Hildegard Stalder, Reto Suter und Gabriela Horni Suter, Walter und Josy Meier, Austen und Irene Sutton, Brigitte Muschg, alle v.d. Dr. Arthur Haefliger, Rechtsanwalt, Baslerstrasse 30, Postfach, 4601 Olten;

8. Gerhard und Susanne Weber-Jucker und Mitunterzeichner, Rösmattstrasse 23a, 4118 Rodersdorf.

Am 18. Oktober 2006, am 27. April 2007 und am 20. Juni 2007 führte das instruierende Bau- und Justizdepartement (BJD) mit Gemeindevertretern sowie Beschwerdeführern Parteibefragungen, teilweise verbunden mit Augenscheinen, durch.

Da sich bei der Erledigung der Beschwerden und nach Anhörung der Gemeinde zeigte, dass sich Änderungen an der eingereichten Ortsplanung ergeben könnten, wurde den folgenden betroffenen Grundeigentümern sowie dem Einwohnergemeinderat mit Schreiben vom 2. Mai 2007 gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen gegen die entsprechenden Änderungen gegeben:

1. Therese Brunner-Gurtner, Biederthalstrasse 54, 4118 Rodersdorf (Eigentümerin von GB Nr.174);

2. Werner Stritt, Steinrebenstrasse 82, 4153 Reinach (Eigentümer von GB Nr. 154);

3. Yvonne Maurer-Gröli, Aurorastrasse 79, 8032 Zürich (Eigentümerin von GB Nr. 154);

4. Anita Gröli, av. Beauregard 10, 1700 Fribourg (Eigentümerin von GB Nr. 154);

5. Hanspeter Schaad-Hueber, Biederthalstrasse 18, 4118 Rodersdorf, v.d. Dr. Rudolf Steiner, Rechtsanwalt und Notar, Römerstrasse 6, 4600 Olten (Eigentümer von GB Nrn. 160 und 369);

6. Anton Altenbach, In den Gärten 5, 4202 Duggingen, v.d. Lorenz Altenbach, Rechtsanwalt und Notar, Amthausstrasse 21A, 4143 Dornach (Eigentümer von GB Nr. 220);

7. Max Altenbach-Jost, Sternenhofweg 7, 4147 Aesch, v.d. Lorenz Altenbach, Rechtsanwalt und Notar, Amthausstrasse 21A, 4143 Dornach (Eigentümer von GB Nr. 220);

8. Edi Reber-Schaub, Leymenstrasse 2, 4105 Biel-Benken (Eigentümer von GB Nr. 218);

9. Martin Gröli, Leimenstrasse 61, 4118 Rodersdorf (Eigentümer von GB Nr. 334);

10. Margrit Estermann-Felzhalb, Helgenmatten 1, 4118 Rodersdorf (Eigentümerin von GB Nrn. 15 und 45);

11. Bürgergemeinde, 4118 Rodersdorf (Eigentümerin von GB Nr. 366);

12. Eduard Spielmann, Dammstrasse 23, 4118 Rodersdorf (Eigentümer von GB Nr. 370).

Die meisten Betroffenen haben sich schriftlich vernehmen lassen.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Beurteilung der vorliegenden Ortsplanung auf deren Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Sache der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.3 Behandlung der Beschwerden

2.3.1 Die Beschwerdeführer stellen die Rechtsbegehren, es sei die Ortsplanung in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen, und es seien die im Folgenden bei den jeweiligen Beschwerdeführern erwähnten Änderungen vorzunehmen (Beschwerdeführer 5 und 7 zusätzlich unter Kosten- und Entschädigungsfolgen).

2.3.2 Der Einwohnergemeinderat Rodersdorf beantragte in seinen Vernehmlassungen vom 18. Oktober 2005 und vom 30. Januar 2006 im Wesentlichen die Abweisung der Beschwerden, soweit darauf einzutreten ist, sowie sinngemäss die Genehmigung der vorliegenden Ortsplanungsrevision gemäss öffentlicher Auflage.

2.3.3 Von den zur Erhebung von Einwendungen gemäss § 19 PBG Eingeladenen wurden die folgenden Rechtsbegehren gestellt:
Therese Brunner-Gurtner, Werner Stritt, Yvonne Maurer-Gröli, Anita Gröli, Hanspeter Schaad-Hueber, Anton Altenbach, Max Altenbach-Jost und Edi Reber-Schaub beantragen die Genehmigung der gemäss öffentlicher Auflage vorgesehenen Einzonungen ihrer oben erwähnten Grundstücke (Hanspeter Schaad- Hueber zusätzlich unter Kosten- und Entschädigungsfolgen).
Der Einwohnergemeinderat Rodersdorf beantragt, es sei mindestens die Einzonung von Teilen der GB Nrn. 160 und 174 zu genehmigen.
Die übrigen Eingeladenen verzichteten auf eine Vernehmlassung.

2.3.4 Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassungen wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2.3.5 Legitimation

Alle Beschwerdeführer sind Eigentümer von Grundstücken, welche von der Ortsplanung betroffen sind bzw. Adressaten der angefochtenen Gemeinderatsbeschlüsse. Sie werden durch die Entscheide der Vorinstanz berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom

15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG, BGS 124.11) zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist somit - unter Vorbehalt der einzelnen Beschwerdebehandlung - grundsätzlich einzutreten.

2.3.6 Beschwerde Danielle und Eduard Spielmann

Danielle und Eduard Spielmann beantragen Änderungen an der öffentlich aufgelegten Ortsplanung in zweierlei Hinsicht: zum Einen sollen der Bauzonen- und Erschliessungsplan verbindlichen Leitbildbeschlüssen entsprechend überarbeitet werden (a), zum Anderen seien beim Gesamtplan diverse Zuordnungen anders vorzunehmen (b).

a. Die Beschwerdeführer stellen das Rechtsbegehren: "Der Gemeinderat ist anzuweisen, in Respektierung des Volkswillens, den Zonenplan entsprechend den verbindlichen Gemeindeversammlungsbeschlüssen vom 28. April 2004 zu gestalten und neu aufzulegen."

Der Gemeinderat ist in seinem Entscheid vom 11. August 2005 diesbezüglich auf die Einsprache mangels eines eigenen Rechtsschutzinteresses der Einsprecher formell zwar nicht eingetreten, vertrat materiell indessen die Auffassung, die aufgelegte Planung sei mit dem Leitbild vereinbar.

Die Gemeindeversammlung hat am 28. April 2004 unter anderem folgende Grundsätze des "Leitbilds der Gemeinde Rodersdorf" von 1997 als behördenverbindlich erklärt: Im Kapitel "Gemeinde-Entwicklung": "Diese Entwicklung [das Bevölkerungswachstum aus Sicht von 'Morgen'] hat innerhalb der Bauzone von 1996 inklusive der damaligen Übergangszone stattgefunden". Und im Kapitel "Verkehr und Sicherheit": "Durchgehende Fusswegverbindungen gewährleisten die Erreichbarkeit der verschiedenen Quartiere innerhalb des Gemeindegebietes."

Der Erlass der Ortsplanung ist grundsätzlich Sache des Einwohnergemeinderats. Die Bevölkerung kann jedoch über das Leitbild auf die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung einer Gemeinde Einfluss nehmen. So konnte gemäss § 9 Abs. 3 aPBG die Gemeindeversammlung solche Grundsatzbeschlüsse als behördenverbindlich erklären. § 9 Abs. 3 PBG lautet neu (in Kraft seit 1. Januar 2008): "Die Einwohnergemeinde gibt ihrer Bevölkerung Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (Leitbild)."

Die oben aufgeführten, von der Gemeindeversammlung vom 28. April 2004 verbindlich erklärten Aussagen des Leitbilds waren im Sinne von § 9 Abs. 3 aPBG für die anzustrebende räumliche Ordnung der Gemeinde grundsätzlich und als solche der Behördenverbindlicherklärung zugänglich. Anders verhielte es sich etwa bezüglich Verkehrsberuhigungsmassnahmen in konkreten Situationen oder Lagen, bei der Frage der Breite einer bestimmten Strasse oder der Planung eines Fusswegs bzw. Trottoirs. Hier würde unzulässigerweise in die Planungshoheit des Gemeinderats eingegriffen und die gesetzlich verankerte Kompetenzregelung verletzt. Beschwerden gegen diesbezügliche "Säumnisse" des Gemeinderats wären deshalb nicht von Erfolg gekrönt. Auch könnte ein Leitbild wie jenes von Rodersdorf nicht als Ganzes behördenverbindlich erklärt werden (vgl. RRB Nr. 2003/1559 vom 1. September 2003).

Die Legitimation von Danielle und Eduard Spielmann leitet sich hier aus ihrer Stimmberechtigung an der Gemeindeversammlung ab (§§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, GG, BGS 131.1). Sie gründet in der Verletzung des Stimmrechts infolge der Nichtbeachtung eines Abstimmungsergebnisses. Die Legitimation ist unabhängig eines weiteren persönlichen Rechtsschutzinte-

resses aufgrund einer besonderen Nähe zur Streitsache, was im Verwaltungsrecht sonst Legitimationsvoraussetzung ist, gegeben. Eine Verletzung des Stimmrechts aktualisiert sich in concreto erst mit der Auflage einer allenfalls den erwähnten Gemeindeversammlungsbeschlüssen widersprechenden Planung. Auf die Einsprache hätte deshalb eingetreten werden müssen. Nachdem die Vorinstanz jedoch auch materiell entschieden hat, erübrigt sich eine Rückweisung der Sache zum nochmaligen Entscheid.

Da Grundsatzbeschlüsse eines Leitbildes in aller Regel in einem frühen Stadium der Ortsplanung ergehen, muss es zulässig sein, dass der Gemeinderat bei einer nachfolgenden konkreten Interessenabwägung - insbesondere aus raumplanerischen Gründen - auch von behördenverbindlich erklärten Beschlüssen abweicht. Er hat dies jedoch hinreichend zu begründen. Ob der Gemeinderat Rodersdorf sich mit dieser Problematik genügend auseinandergesetzt hat, kann hier aber offen bleiben. Nach der Nichtgenehmigung sämtlicher im öffentlich aufgelegten Bauzonenplan enthaltenen Einzonungen von Gebieten ausserhalb der Bauzonenabgrenzung des bisherigen Zonenplans (genehmigt mit RRB Nr. 4337 vom 18. Dezember 1990) in die W2b (s. Ziffer 2.3.10) entspricht der neue Bauzonenplan dem behördenverbindlich erklärten Leitbildbeschluss zur "Gemeinde-Entwicklung" nämlich vollumfänglich. Die Beschwerdeführer dringen deshalb hier im Ergebnis durch. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gegenstandslos geworden und von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abzuschreiben.

Der verbindliche Leitbildbeschluss betreffend "Verkehr und Sicherheit", welcher definitionsgemäss lediglich grundsätzlich Fusswegverbindungen zwischen den verschiedenen Quartieren fordert, ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision hingegen genügend umgesetzt worden. Der Erschliessungsplan / Baulinienplan / Strassenkategorienplan legt zu diesem Zweck zahlreiche "Fusswege ohne Erschliessungsfunktion", "Fusswege mit Erschliessungsfunktion", "Fusswegverbindungen" und "Trottoirs entlang Hauptverkehrsstrassen" fest. Dem Grundsatz nach, dessen Verletzung mit der Stimmrechtsbeschwerde einzig gerügt werden kann, ist also dem Leitbild nachgelebt worden. Die entsprechenden Aussagen des Erschliessungsplans, welche von den Beschwerdeführern im Übrigen gar nicht gerügt werden, halten zudem der von Amtes wegen vorzunehmenden Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung stand. Der Gemeinderat betont schliesslich, die Fusswegplanung im Rahmen eines Konzepts laufend überarbeiten zu wollen. Soweit Danielle und Eduard Spielmann aufgrund des Leitbilds Änderungen an der Erschliessungsplanung beantragen, ist ihre Beschwerde daher abzuweisen.

> b. Danielle und Eduard Spielmann stellen weiter den Antrag, "die Entscheide des Gemeinderats [betreffend diverse Änderungsbegehren zum Gesamtplan] seien aufzuheben und der Gemeinderat anzuweisen, das Verfahren neu aufzurollen und es gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln."

In der "vorsorglichen" Beschwerde vom 21. August 2005 stützten die Beschwerdeführer diesen Antrag einzig auf den Hinweis "da uns das rechtliche Gehör verweigert worden ist" und ersuchten um eine angemessene Fristerstreckung zur Begründung. Mit prozessleitender Verfügung vom 13. September 2005 gewährte das Bau- und Justizdepartement den Beschwerdeführern eine Fristverlängerung zur einlässlichen Beschwerdebegründung bis 30. September 2005, unter der ausdrücklichen Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall. Am 30. September 2005 reichten Danielle und Eduard Spielmann die "definitive Beschwerde" ein. Zum Antrag betreffend die Änderungen des Gesamtsplans wurde die "vorsorgliche" Beschwerde mit keinem Wort ergänzt. Eine allfällige Begründung ist auch nicht aus den übrigen Akten ersichtlich. Vielmehr geht etwa aus dem Einspracheentscheid

der Vorinstanz vom 11. August 2005 hervor, dass sich der Gemeinderat mit den einzelnen Einspracheanträgen auseinandergesetzt hat. Mangels hinreichender Begründung ist die Beschwerde somit keiner materiellen Prüfung zugänglich (§ 33 Abs. 1 und 2 VRG). Entsprechend der Androhung im Schreiben des BJD vom 13. September 2005 ist deshalb auf den vorliegenden Antrag zum Gesamtplan nicht einzutreten.

Schon aus Gründen mangelnder Legitimation wäre jedoch auf die Anträge der Beschwerdeführer betreffend Aufnahme eines Feldgehölzes auf GB Nr. 44, Ausscheidung einer Naturschutzzone zwischen der Rebbergzone und dem Wald, Zuteilung der GB Nrn. 4 und 37 sowie des Gebiets diesseits des Birsigs in die Landwirtschaftszone ohne bauliche Nutzung nicht einzutreten gewesen. Die Beschwerdeführer machten in der Einsprache hier nämlich keine persönliche Betroffenheit, sondern allgemeine öffentliche Interessen geltend, zu deren Wahrung die Rechtsmittel nicht bestimmt sind.

Im Übrigen wären die Anträge andernfalls allesamt materiell abzuweisen gewesen, da die planerischen Zuweisungen auf sachlichen Kriterien beruhen. Den diesbezüglichen Ausführungen des Gemeinderats im Einspracheentscheid vom 11. August 2005 kann gefolgt werden. Auch die beanstandeten Zuordnungen des Gesamtplans erweisen sich damit weder als rechtswidrig noch offensichtlich unzweckmässig.

c. Bei diesem Ergebnis haben die Beschwerdeführer an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 1'000.-- einen Anteil von Fr. 500.-- zu bezahlen. Dieser Betrag ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Restbetrag ist zurückzuerstatten. Gemäss § 37 Abs. 2 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Kosten auferlegt. Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen. Der auf die Vorinstanz entfallende Anteil ist deshalb vom Staat zu tragen.

2.3.7 Beschwerde Anwohner und Benützer der Dammstrasse

Die "Anwohner und Benützer der Dammstrasse" verlangten in ihrer Einsprache vom 25. April 2005 zwei Änderungen des öffentlich aufgelegten Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenkategorienplanes im Bereich der Dammstrasse. So sollte im Wesentlichen der südwestliche Abschnitt der Dammstrasse als Sammelstrasse klassiert und auf den Ausbau im Bereich der Bahnhalle verzichtet werden. Am 11. August 2005 wies der Gemeinderat die Einsprache ab, soweit er darauf eintrat. Mit Beschwerde vom 19. August 2005 sowie Begründungen vom 13. und 30. September 2005 stellten die "Anwohner und Benützer der Dammstrasse" die Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid sei aufzuheben "und der Gemeinderat anzuweisen, die Verfahren neu aufzurollen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln."

Die Beschwerde haben Danielle und Eduard Spielmann sowie 23 weitere Personen unterschrieben. Auch wenn blosse Benützer einer Strasse aufgrund dieses Umstands allein nicht zur Ergreifung eines Rechtsmittels befugt sind, kann die Abklärung der Legitimation sämtlicher Beschwerdeführer zur Zeit aus verfahrensökonomischen Gründen offengelassen werden, da zweifellos berechtigte Personen an der Beschwerde beteiligt sind und alle dieselben Argumente vorbringen.

Die Beschwerdeführer rügen zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Dieser Vorwurf wird indessen nicht substantiiert. Aufgrund der Akten ist eine solche Verletzung verfahrensrechtlicher Art auch nicht ersichtlich. Der Einspracheentscheid ist begründet und nimmt auf die

wesentlichen Vorbringen der Einsprecher Bezug. Auf dieses Argument ist deshalb mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten.

Der vorliegend umstrittene Teil der Dammstrasse wurde vom Regierungsrat in einer vorgezogenen, aber bereits im Hinblick auf die Totalrevision der Ortsplanung erfolgten Teilrevision genehmigt ("Erschliessungsplan Stockackerstrasse / Dammstrasse", RRB Nr. 2003/2224 vom 2. Dezember 2003). Der Regierungsrat hatte dabei zwar Beschwerden zu behandeln, welche aber alle die Stockackerstrasse betrafen. Die planerische Behandlung der Dammstrasse blieb unbestritten. In der Auflage der Ortsplanungsrevision wurde dieser Erschliessungsplan mit allen Inhalten (Strassenkategorie, Linienführung, Strassenbreiten, Baulinien) unverändert übernommen.

Nutzungspläne unterliegen aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die Planung einer gewissen Planbeständigkeit. Sie dürfen nur überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). In der Regel ist dies nur alle 10 Jahre der Fall (§ 10 Abs. 2 PBG). Es gilt der Grundsatz, je jünger ein Plan ist, desto wesentlicher muss die Änderung der massgebenden Verhältnisse sein. Im vorliegenden Fall hat sich hinsichtlich der Dammstrasse in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des "Erschliessungsplans Stockackerstrasse / Dammstrasse" im Dezember 2003 und der Auflage der Ortsplanungsrevision im März / April 2005 und auch seither an den dieser Planung zugrundeliegenden relevanten tatsächlichen Verhältnissen nichts geändert. Die Beschwerdeführer zeigen selbst keine solchen Änderungen auf. Bei dieser Sachlage wäre es sogar dem Gemeinderat und auch im Rahmen einer Totalrevision der Ortsplanung verwehrt, eine derart junge Planung bereits wieder zu ändern. Erst recht kann die Planungsbehörde nicht entgegen deren Willen von Privatpersonen zu einer solchen Änderung gezwungen werden. An der vom Regierungsrat in seinem Beschluss vom 2. Dezember 2003 (RRB Nr. 2003/2224) festgestellten Recht- und Zweckmässigkeit der Erschliessungsplanung im fraglichen Bereich der Dammstrasse mit der bestehenden Linienführung, einer Strassenbreite von zwischen 4.50 m und 5 m, Baulinienabständen von 4.00 m und der Kategorisierung als Erschliessungsstrasse ist unverändert festzuhalten. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- zu tragen. Sie sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

2.3.8 Beschwerde Peter und Gerda Schönholzer

Mit Schreiben vom 11. Mai 2006 zogen Peter und Gerda Schönholzer ihre Beschwerde vom 25. August 2005 nach einer ausserprozessualen Einigung mit der Gemeinde Rodersdorf zurück. Die Beschwerde ist somit zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abzuschreiben. Es sind keine Kosten zu erheben. Der Kostenvorschuss ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

2.3.9 Beschwerde Thomas Meier

Im Nachgang zur Beschwerdeverhandlung vom 27. April 2007 unterzeichneten Thomas Meier und der Einwohnergemeinderat Rodersdorf am 10. Mai 2007 bzw. 1. Juni 2007 den folgenden, vom Bau- und Justizdepartement ausgearbeiteten Vergleich:

"1. Der Einwohnergemeinderat Rodersdorf beantragt dem Bau- und Justizdepartement zuhanden des Regierungsrats, den am 28. Oktober 2004 beschlossenen und vom 29. März bis 27. April 2005 öffentlich aufgelegten Gesamtplan mit den zwei folgenden Änderungen zu genehmigen:
- Die im beiliegenden Ausschnitt 1 (sig. 2.5.07, CS) im Gebiet Hollenfeld eingezeichnete schraffierte Fläche von GB Nr. 14 ist der Landwirtschaftszone zuzuweisen (bisher vorgesehen war Landwirtschaftszone ohne bauliche Nutzung).
- Die im beiliegenden Ausschnitt 2 (sig. 2.5.07, CS) im Gebiet Sandbüchel / Birsig schwarz umrandete Fläche auf GB Nr. 121 ist vom Kommunalen Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgenommen.
2. Im Fall der regierungsrätlichen Genehmigung der unter Ziffer 1 beantragten Änderungen des Gesamtplans gilt die am 18. August 2005 erhobene und am 30. September 2005 begründete Beschwerde von Thomas Meier gegen den Einspracheentscheid des Einwohnergemeinderats Rodersdorf vom 11. August 2005 als zurückgezogen.
3. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass im Fall der regierungsrätlichen Genehmigung der unter Ziffer 1 beantragten Änderungen des Gesamtplans Herrn Thomas Meier die Hälfte des für das Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschusses zurückerstattet wird."

Die mit Schreiben vom 2. Mai 2007 vom Bau- und Justizdepartement zur Erhebung von Einwendungen gemäss § 19 PBG eingeladenen Personen haben sich nicht vernehmen lassen. Der Vergleich ist recht- und zweckmässig und wird genehmigt. Die Beschwerde von Thomas Meier ist zufolge Vergleichs als erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abzuschreiben.

Der Beschwerdeführer hat an die Verfahrenskosten einen Anteil von Fr. 400.-- zu bezahlen. Er ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss unter Rückerstattung des Restbetrags zu verrechnen. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gestützt auf § 37 Abs. 2 VRG in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil ist vom Staat zu tragen.

2.3.10 Beschwerde Fernand Runser und Konsorten

Fernand Runser, Helen Kaufmann, Andrew Kendall (als Rechtsnachfolger von Peter und Cécile Thommen-Stephan), Mathias und Bernadette Leemann-Zurkinden, Ivo und Rosana Eigenmann-Gomez, Sascha Schmid sowie Sabine Baschong stellten in der Beschwerde vom 18. August 2005 mit Begründung vom 24. Oktober 2005 die Rechtsbegehren, es seien die Einspracheentscheide des Gemeinderats Rodersdorf vom 11. August 2005 aufzuheben und der Gemeinde Rodersdorf zu untersagen, die geplanten Bauzonenerweiterungen an der Chilchmatt-, Mühle- sowie Rösmattstrasse vorzunehmen. Allenfalls sei Land im innerhalb der bisherigen Bauzonenabgrenzung liegenden Gebiet Hofacker (Übergangszone) einzuzonen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Nach Auffassung der Beschwerdeführer widerspreche die aufgelegte Ortsplanung in den umstrittenen Bereichen dem von der Gemeindeversammlung am 28. April 2004 behördenverbindlich erklärten Leitbildbeschluss, wonach sich die Bevölkerung von Rodersdorf innerhalb der Bauzone von 1996 inklusive der damaligen Übergangszone zu entwickeln habe. Damit sei das Stimmrecht aller Beschwerdeführer mit Ausnahme von Helen Kaufmann, welche nicht in Rodersdorf wohne, verletzt. Sodann sei eine Erweiterung der Bauzone aufgrund der bestehenden Grösse planungsrechtlich nicht zulässig.

Der Einwohnergemeinderat vertrat in seiner Vernehmlassung vom 30. Januar 2006 die Meinung, im Fall einer tatsächlich zu grossen Bauzone sei in erster Linie die neu als Bauzone geplante Fläche (von GB Nr. 218) an der Grossbühlstrasse, nordöstlich des Schulhauses, von der Einzonung auszuschliessen.

Nachdem sich die Genehmigungsfähigkeit der aufgelegten Einzonungen als fraglich herausstellte, lud das Bau- und Justizdepartement die betroffenen Grundeigentümer sowie die Gemeinde mit Brief vom 2. Mai 2007 zur Erhebung von Einwendungen nach § 19 PBG zu folgenden Feststellungen ein: "Aufgrund einer vorläufigen Prüfung ist nicht auszuschliessen, dass die im öffentlich aufgelegten Bauzonenplan enthaltenen Einzonungen in die W2b von Gebieten ausserhalb der Bauzonenabgrenzung des bisherigen Zonenplans (genehmigt mit RRB Nr. 4337 vom 18. Dezember 1990) vom Regierungsrat nicht genehmigt werden. Das gilt für die in der beiliegenden Kopie des bisherigen Zonenplans gelb markierten Flächen. Die entsprechenden Gebiete würden in diesem Fall der Landwirtschaftszone zugewiesen werden."

Von den angeschriebenen Eigentümern der Grundstücke GB Nrn. 154, 160, 174, 218, 220 und 334 liessen sich mit Ausnahme von Martin Gröli alle schriftlich vernehmen. Es wurde mit den Hinweisen auf die Lage der Grundstücke angrenzend an die bestehende Bauzone, den Erschliessungsgrad, den geringen Flächenverlust für die Landwirtschaft sowie die mangelnde Erhältlichkeit der Baulandreserven innerhalb der bisherigen Bauzonenabgrenzung übereinstimmend die unveränderte Genehmigung des aufgelegten Bauzonenplans gefordert. Der Gemeinderat beantragte mit Schreiben vom 1. Juni 2007 die Genehmigung wenigstens eines kleinen Teils der fraglichen Gebiete (nämlich des zur Einzonung vorgesehenen Teils von GB Nr. 160 sowie eines Teils der entsprechenden Fläche von GB Nr. 174), um die momentan schwierige Verfügbarkeit von bisherigem Bauland zu mildern.

An der Gemeindeversammlung vom 28. April 2004 wurde der Grundsatz des Leitbilds, wonach das Bevölkerungswachstum innerhalb der Bauzone von 1996 inklusive der damaligen Übergangszone stattzufinden habe, als behördenverbindlich im Sinne von § 9 Abs. 3 aPBG erklärt (vgl. oben Ziffer 2.3.6). Der aufgelegte Bauzonenplan widerspricht im Bereich der erwähnten Einzonungen diesem Gemeindeversammlungsbeschluss. Dadurch wird das Stimmrecht der Beschwerdeführer, mit Ausnahme der nicht stimmberechtigten und damit zu den entsprechenden Rügen nicht legitimierten Helen Kaufmann, verletzt. Die aufgelegten Einzonungen können deshalb grundsätzlich schon wegen dieser Stimmrechtsbeschwerden (betreffend die entsprechenden Flächen der Grundstücke an der Chilchmattstrasse [GB Nr. 334], an der Mühlestrasse [GB Nr. 160] und an der Rösmattstrasse [GB Nrn. 154 und 174]) und aufgrund des Widerspruchs mit der übergeordneten Planung gemäss § 18 Abs. 2 PBG von Amtes wegen (hinsichtlich der Grundstücksteile von GB Nrn. 218 und 220) nicht genehmigt werden. Die nachfolgenden, ebenfalls unabhängig von den Beschwerdebegehren anzustellenden Erwägungen erübrigen die Beantwortung der verbleibenden Frage, ob der Gemeinderat ausnahmsweise gestützt auf eine spätere konkrete Interessenabwägung doch befugt war, vom Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. April 2004 abzuweichen.

Nach Art. 15 RPG und § 26 PBG umfassen Bauzonen nämlich nur Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Der Bauzonenplan berücksichtigt die angestrebte bauliche und siedlungspolitische Entwicklung der Ortschaft und sorgt gleichzeitig für eine haushälterische Nutzung des verfügbaren Bodens. Bei der Bemessung der Bauzonengrösse ist hauptsächlich nach der Trendmethode zu verfahren. Die Entwicklung der vergangenen 15 Jahre wird dabei zum Massstab für die künftige Planungs-

periode herangezogen, jedoch ohne eine mathematische Genauigkeit zu beanspruchen. Die in Ziffer 2.4.3 dargestellten Vergleichszahlen zeigen, dass die revidierte Ortsplanung ohne sämtliche oben aufgeführten Einzonungen immer noch unüberbaute Bauzonenflächen (Wohn- und Kernzone) von 9.70 ha umfasst. Demgegenüber steht ein Verbrauch im Zeitraum von 1991 bis 2005 von nur 4.68 ha der relevanten Zonen. Nur mit der Nichtgenehmigung aller umstrittenen Einzonungen steht die Bauzonengrösse folglich überhaupt noch in Übereinstimmung mit den raumplanerischen Grundsätzen. Auch die solcherart gegenüber der Planauflage verkleinerte Bauzone ermöglicht andererseits der Gemeinde die Realisierung des gemäss Leitbild leicht erhöhten künftigen Bevölkerungswachstums, selbst unter Berücksichtigung der erschwerten Erhältlichkeit gewisser Baulandreserven. Auch die von den Betroffenen ins Feld geführten weiteren Argumente vermögen angesichts der aussagekräftigen obigen Zahlenvergleiche an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

Für die nötige Reduktion der Bauzonengrösse drängen sich aus raumplanerischen Gründen die Gebiete der aufgezählten Einzonungen geradezu auf. Auch für den Gemeinderat Rodersdorf kommen offensichtlich keine anderen Gebiete für eine solche Massnahme in Betracht, liess er doch in allen schriftlichen und mündlichen Äusserungen die ganze bisherige Bauzonenabgrenzung stets unangetastet. Auch bezüglich des planerischen Schicksals dieser nicht genehmigten Einzonungen besteht keine echte Wahlfreiheit. Aufgrund der im Gesamtplan erfolgten Zuordnung der umgebenden Flächen kommt ernsthaft nur deren Zuweisung in die Landwirtschaftszone in Frage.

Unter diesen Umständen kommt der Vorinstanz in diesem Planungsbereich kein echter Ermessensspielraum zu. Somit wird auch nicht in deren Gemeindeautonomie eingegriffen indem der Regierungsrat die folgende Planänderung selbst vornimmt: Die im öffentlich aufgelegten Bauzonenplan enthaltenen Einzonungen in die W2b von Gebieten ausserhalb der Bauzonenabgrenzung des bisherigen Zonenplans (genehmigt mit RRB Nr. 4337 vom 18. Dezember 1990) werden nicht genehmigt. Das gilt für die in der Beilage des Schreibens des Bau- und Justizdepartements vom 2. Mai 2007 gelb markierten Flächen der Grundstücke GB Nrn. 154, 160, 174, 218, 220 und 334. Diese Gebiete werden der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Die Beschwerde von Fernand Runser und Konsorten ist aufgrund dieses Ergebnisses gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Letzteres ist nicht der Fall in Bezug auf die Stimmrechtsbeschwerde von Frau Kaufmann und hinsichtlich der Planbeschwerde zu den Grundstücken GB Nrn. 154, 160 und 174, welche keine genügende Nähe zu den Liegenschaften der Beschwerdeführer aufweisen.

Bei diesem Ergebnis ist den Beschwerdeführern der geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss den §§ 37 Abs. 2 und 39 VRG in der Regel weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt. Es sind im vorliegenden Fall keine Gründe vorhanden, von dieser Regel abzuweichen. Die Verfahrenskosten sind deshalb vom Staat zu tragen. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Entrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen.

2.3.11 Beschwerde René Probst

René Probst stellte am 22. August 2005 die Rechtsbegehren, es sei der Einspracheentscheid des Einwohnergemeinderats Rodersdorf vom 11. August 2005 aufzuheben und die Waldbaulinie auf GB Nr. 264 mit einem Abstand von 20 m ab dem südlichen Rand der Bergstrasse festzulegen.

Der Einwohnergemeinderat beantragte in seiner Vernehmlassung vom 18. Oktober 2005 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Im öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan / Baulinienplan / Strassenkategorienplan ist grundsätzlich eine Waldbaulinie in einem Abstand von 20 m zum Wald eingetragen. Diese Waldabstandslinie entspricht der gesetzlichen Regel von § 141 Abs. 1 PBG. Die Waldgrenze gemäss rechtskräftigem Waldfeststellungsplan (§ 8 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand, BGS 931.72) verläuft im Wesentlichen entlang dem südlichen Rand der Bergstrasse und der Waldstrasse. Beim Grundstück GB Nr. 264 des Beschwerdeführers hingegen liegt die Waldgrenze ca. 4 m nördlich des Wegrandes. Diese Abgrenzung folgt aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31. März 2004 (VWBES.2003.309), in welchem die Waldfeststellung auf GB Nr. 264 (fälschlicherweise als Nr. 246 bezeichnet) auf das heutige Ausmass reduziert wurde.

Nach § 141 Abs. 1 PBG kann im Rahmen der Ortsplanung in begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der Raumplanung, eine andere Waldbaulinie als eine solche in einem Abstand von 20 m festgelegt werden. Die Vorinstanz sieht hier keine Gründe für eine solche Ausnahme. Diese Haltung erweist sich zumindest nicht als offensichtlich unzweckmässig oder gar rechtswidrig. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer über die allgemeingültige Erkenntnis der besseren Überbaubarkeit des Grundstücks von 39 a 61 m2 Fläche hinaus hauptsächlich die Unverständlichkeit der rechtskräftigen Waldfeststellung nördlich der Bergstrasse als Ausnahmegrund anführt. An diesem Ergebnis ändert auch die planerische Behandlung von zwei Grundstücken an der Waldstrasse nichts (GB Nrn. 187 und 398). Auch dort ragt zwar der Wald nördlich über den ansonsten dessen Grenze bildenden Weg in die Bauparzellen hinein, jedoch ohne dass vom Bezug der Waldabstandslinie von 20 m auf den südlichen Wegrand abgewichen wird. Da sich bei diesen Grundstücken der festgestellte Wald nur auf einem Teil ihres Weganstosses befindet, nämlich auf einer Länge von lediglich 6 m (auf GB Nr. 398) bzw. 12 m (auf GB Nr. 187), beim Grundstück des Beschwerdeführers hingegen auf der gesamten Länge von ca. 75 m, ist die unterschiedliche planerische Behandlung sachlich durchaus gerechtfertigt und nicht zu beanstanden. Die Beschwerde von René Probst ist deshalb abzuweisen.

Nach diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) von Fr. 600.-- dem Beschwerdeführer zur Bezahlung aufzuerlegen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Rest ist zurückzuerstatten.

2.3.12 Beschwerde Anton und Susann Arpagaus und Konsorten

Vom 12. September bis zum 11. Oktober 2002 lagen die Erschliessungspläne "Zwärenstrasse" und "Verbindung Zwärenstrasse-Aegertenstrasse" öffentlich auf. Gegen den in diesem Planauflageverfahren ergangenen Einspracheentscheid des Gemeinderats Rodersdorf vom 2. Dezember 2003 erhoben beim Regierungsrat am 12. Dezember 2003 mit Begründung vom 12. Februar 2004 folgende Personen Beschwerde: Anton und Susann Arpagaus, Kurt und Hélène Blaser, Martin Bolsinger und Monica Lier Bolsinger, Erwin und Rosmarie Meier, Martin Lehner und Esther Suter Lehner, Peter und Eva Maienfisch, Patrick und Ruth O'Leary, Josef und Hildegard Stalder, Reto Suter und Gabriela Horni Suter, Walter und Josy Meier, Austen und Irene Sutton, Brigitte Muschg, alle v.d. Dr. Arthur Haefliger, Rechtsanwalt, Olten (Beschwerdeverfahren des BJD Nr. 2003/162). Am 29. März 2004 verfügte das Bau- und Justizdepartement prozessleitend: "Das vorliegende Beschwerdeverfahren wird im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung Rodersdorf weitergeführt und bis zu deren Behandlung durch den Regierungsrat sistiert." Die vom 29. März bis 27. April 2005 öffentlich aufgelegte Ortsplanung übernahm die mit Beschwerde vom 12. Dezember 2003 angefochtene Erschliessungsplanung unverändert. Die gleichen Personen erhoben am 12. August 2005 gegen dieselbe Erschliessungspla-

nung Beschwerde beim Regierungsrat mit den identischen Rechtsbegehren und der im Wesentlichen übereinstimmenden Begründung. Die beiden Verfahren fallen deshalb zusammen und sind im Folgenden als Einheit zu behandeln.

Anton und Susann Arpagaus und Konsorten beantragen gemäss Beschwerde vom 12. August 2005, es seien der Einspracheentscheid des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Rodersdorf vom 11. August 2005 aufzuheben, die Ortsplanungsrevision in Bezug auf die Erschliessung Zwärenstrasse-Aegertenstrasse nicht zu genehmigen und an die Gemeinde zurückzuweisen. Eventuell habe der Regierungsrat die Ortsplanungsrevision selbst abzuändern, indem die Erschliessung gemäss Erschliessungsplan vom 19. Mai 1987 (RRB Nr. 1620) beibehalten werde; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die bisherige Erschliessungslösung im fraglichen Gebiet, welche die Beschwerdeführer beibehalten wollen, sah die Zwärenstrasse im nordöstlichen Teil als Sackgasse und die Aegertenstrasse im südwestlichen Teil als Ringstrasse ("Erschliessungsplan Ägerten", genehmigt mit RRB Nr. 1620 vom 19. Mai 1987 und bestätigt in der Ortsplanungsrevision mit RRB Nr. 4337 vom 18. Dezember 1990) vor. In der neuen Ortsplanung ist zwischen der Leimenstrasse und der Dammstrasse eine durchgehende Erschliessungsstrasse (Aegertenstrasse / Zwärenstrasse) geplant. Die bisher aufgeführten "Fusswege" des Quartiers werden im neuen Plan übernommen. Darüber hinaus wird eine zusätzliche "Fusswegverbindung" in westlicher Richtung planerisch neu erfasst.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer ist die vorgelegte Planung nicht zweckmässig. Insbesondere würden sich dadurch die Verkehrs- und Lebensqualität im Quartier verschlechtern. Durch den neuen Erschliessungsplan würden Parkplatzprobleme, Verkehrsprobleme (wegen der schmalen Aegertenstrasse) und Gefahren für die Kinder entstehen. Es gebe keine Fusswegverbindungen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Demgegenüber sieht der Gemeinderat Rodersdorf nach jahrelangen Vorarbeiten die vorliegende Planung als die zweckmässigste. Damit würden beispielsweise alle noch unüberbauten Flächen durch einfache und dem Quartier angepasste Anlagen erschlossen. Sämtliche direkten, für die Öffentlichkeit wichtigen Fusswegverbindungen Richtung Tram, Gemeindeverwaltung, Kindergarten, Post und Laden seien berücksichtigt worden. Die heute bestehende Linienführung habe sich als ungenügend erwiesen. So seien vor allem die Lastwagen der Kehrichtabfuhr aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeiten zu gefährlichen Manövern mit Rückwärtsfahrten gezwungen. Überdies bestehe die heraufbeschworene Gefahr des Durchgangsverkehrs nicht, da der lange Umweg über die kurvenreiche Zwären- und Aegertenstrasse gerade nicht als Rennstrecke konzipiert und für den Fremdverkehr unattraktiv sei.

Zur Lösung von Erschliessungsproblemen gibt es im vorliegenden Fall - wie meistens - verschiedene Ansätze. Der Gemeinde kommt hier deshalb ein grosses Ermessen zu. Die in der Ortsplanungsrevision aufgelegte Erschliessungsplanung stellt auch im Aegerten- und Zwärengebiet zweifellos eine taugliche Regelung dar, welche das bestehende Bauland ebenso wie das neu eingezonte Gebiet der bisherigen Übergangszone zweckmässig erschliesst und gleichzeitig den notorischen Schwierigkeiten der öffentlichen Dienste bei Sackgassen Rechnung trägt. Die aufgeführten Argumente der Gemeinde erweisen sich als zutreffend. Die Begehung anlässlich der Beschwerdeverhandlung vom 20. Juni 2007 stützt diese Erkenntnisse. Auch wenn andere Lösungen ebenfalls zweckmässig wären, ist die vorliegende Planung unter diesen Umständen zu genehmigen (vgl. oben Ziffer 2.2). Die Beschwerde ist abzuweisen.

Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- von den Beschwerdeführern zu tragen. Sie sind unter Rückerstattung des Restbetrags mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

2.3.13 Beschwerde Gerhard und Susanne Weber-Jucker und Mitunterzeichner

Mit Beschwerde vom 21. August 2005 beantragten Gerhard und Susanne Weber-Jucker und 16 Mitunterzeichnende, es sei der Einspracheentscheid des Gemeinderats vom 11. August 2005 aufzuheben und auf die im Erschliessungsplan vorgesehene Verbreiterung der Rösmattstrasse zu verzichten. Der Ausbau dieser Quartier- und Spielstrasse führe für die Anwohner und spielende Kinder zu einer erhöhten Unfallgefahr, sei unnötig und zudem teuer.

Bei der Rösmattstrasse handelt es sich gemäss Feststellungen anlässlich des Augenscheins vom 27. April 2007 um eine gewöhnliche Erschliessungsstrasse in einem unauffälligen Wohnquartier. An dieser Strasse liegt neben zahlreichen Wohnbauten auch das Restaurant "Rösmatt-Stübli". Die Rösmattstrasse weist heute eine Breite von zwischen ca. 3.70 m und 4.15 m auf. Der öffentlich aufgelegte Erschliessungsplan / Baulinienplan / Strassenkategorienplan sieht den künftigen Ausbau auf eine Breite von durchgehend 4.50 m vor. Diese Breite entspricht jener von vergleichbaren Strassen in Rodersdorf. Sie ist keineswegs übertrieben, sondern vielmehr gemäss den VSS-Normen erforderlich, damit zwei Personenwagen bei geringer Geschwindigkeit (20 - 30 km/h) gefahrlos kreuzen können. Bei schmäleren Strassen müssten öffentliche Ausweichplätze ein Benützen von angrenzendem Privatareal durch die Verkehrsteilnehmer verhindern. Die angefochtene Planung der Rösmattstrasse ist deshalb recht- und zweckmässig. Sie ist zu genehmigen, und die Beschwerde von Gerhard und Susanne Weber-Jucker und der Mitunterzeichner ist abzuweisen.

Nach diesem Ergebnis sind die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- von den Beschwerdeführern zu bezahlen. Sie sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

2.4 Weitere Prüfung von Amtes wegen

2.4.1 Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt

2.4.2 Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Rodersdorf datiert aus dem Jahre 1990 (RRB Nr. 4337 vom 18. Dezember 1990). Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG). Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Abs. 3 PBG) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Rodersdorf stützt sich teilweise auf diese Grundlage, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515

vom 15. März 1999). Die Gemeinde Rodersdorf ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie „Wohngemeinde“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzung der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind das Leitbild, das Naturinventar sowie das Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Soweit raumplanerisch von Bedeutung wurde das Naturkonzept mit seinen Inhalten zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen – in der Regel Vereinbarungen – die Erhaltung und Förderung der im Naturkonzept aufgezeigten wertvollen Naturschutzgebiete sicherzustellen.

2.4.3 Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Rodersdorf hat in den Jahren 1990 bis 2005 um 274 Einwohner/Innen zugenommen, von 1‘041 Personen auf 1‘315 Personen. Das Leitbild 1998 sieht in der nächsten Planungsperiode ein Wachstum von gegen 350 Personen auf total etwa 1'650 Personen vor.

Die öffentlich aufgelegte revidierte Ortsplanung umfasst 11.39 ha nicht überbaute Bauzone (Wohn- und Kernzone). Mit der oben (Ziffer 2.3.10) vorgenommenen Reduktion von 1.69 ha beträgt die entsprechende Fläche immer noch 9.70 ha. In den Jahren 1983 bis 1998 wurden demgegenüber 7.77 ha Wohn- und Kernzone neu überbaut. Seither hat die Bautätigkeit abgenommen. Im Betrachtungszeitraum 1991 bis 2005 wurden nämlich insgesamt nur 4.68 ha Wohn- und Kernzone neu überbaut, davon sogar lediglich 1.22 ha in den letzten sieben Jahren (1998 bis 2005).

Die theoretisch mögliche Bevölkerungszunahme und die Bauzonengrösse stehen nur mit der Nichtgenehmigung der Einzonungen gemäss Ziffer 2.3.10 hievor gerade noch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplans.

2.4.4 Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) und der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan vom 3. November 2004 dargestellt. Gestützt auf diese rechtskräftige Waldfeststellung sind die Waldgrenzen im Bauzonen- und Erschliessungsplan korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.4.5 Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Rodersdorf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb der Bauzone von 268 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF ergibt eine Fläche von 281 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

2.4.6 Materiell sind folgende weitere Bemerkungen zu machen

2.4.6.1 Grundwasserschutzzone Dorfbrunnenquelle

Mit Beschluss Nr. 175 vom 21. Januar 1985 genehmigte der Regierungsrat die Quellwasserschutzzonen (Grundwasserschutzzonen) für die Dorfbrunnenquellen der Gemeinde Rodersdorf. Mit RRB Nr. 1799 vom 13. August 1996 und RRB Nr. 969 vom 19. Mai 1998 wurde die Fassungszone S1 von zwei der fünf Quellen aufgrund von Neufassungen leicht modifiziert.

Mit RRB Nr. 51 vom 4. Januar 2000 wurde festgestellt, dass die Grundwasserschutzzone der Dorfbrunnenquellen in Rodersdorf aufgrund des hohen Überbauungsgrades den Anforderungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV, SR 814.201) nicht mehr genügt und gestützt auf Art. 31 Absatz 2 GschV als befristete Schutzzone mit beschränkter Wirkung für maximal zwei Jahre weiterbestehen dürfe. Da die Gemeinde am Schutz der Quellen festhielt, wurde sie verpflichtet, alternative Lösungen zum Schutz der Quellen auszuarbeiten. Sie wurde insbesondere angehalten, einen Bereich der Bauzone mit Schutzbestimmungen zur Erhaltung der Dorfbrunnenquellen im Rahmen der Ortsplanung auszuscheiden, welche die umsetzbaren und zweckmässigen Bestimmungen der bisherigen Grundwasserschutzzone aufnehmen, ohne allerdings den Anspruch auf eine Grundwasserschutzzone nach GSchG und GSchV zu haben. Mit Inkrafttreten der Ortsplanung sei die bestehende gewässerschutztechnische Grundwasserschutzzone aufzuheben.

Die Schutzzonenbereiche und Schutzzonenbestimmungen des rechtsgültigen Schutzzonenplanes wurden nun unverändert in den Ortsplan sowie ins Zonenreglement der Gemeinde Rodersdorf übernommen. Somit gelten die Vorschriften zum Schutz der Dorfbrunnenquelle neu mit Bezug auf die Bauzone. Die überlagerte Grundwasserschutzzone nach GSchG und GSchV ist aufzuheben. Gewässerschutztechnisch gelten neu die Vorschriften nach Gewässerschutzbereich A„ oder übrige Bereiche. Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch zu löschen.

2.4.6.2 Ergänzung Zonenreglement

Der Gemeinderat Rodersdorf hat am 8. November 2007 die folgende Ergänzung des Zonenreglementes (§ 10 Abs. 1 ZR) beschlossen: „Der Gemeinderat kann von einem Gestaltungsplanverfahren gemäss §§ 44 ff. PBG absehen, wenn die Arealüberbauung die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen und alle Zonenvorschriften erfüllt und keine Ausnahmebewilligungen beansprucht.“ Diese Ergänzung ist nicht zu beanstanden und deshalb zu genehmigen.

2.4.6.3 Teerung Rennweg

In einer früheren Streitsache in Zusammenhang mit einem Baugesuch für die Teerung des Rennweges bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Belages hat das Bau- und Justizdepartement eine Ausnahmebewilligung abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat den Entscheid des BJD gestützt und die Beschwerde der Einwohnergemeinde abgelehnt. Im vorliegend zur Genehmigung beantragten Gesamtplan ist der Rennweg nun als „landwirtschaftlicher Erschliessungsweg mit zusätzlicher Funktion als Erschliessungsweg in einem Erholungsgebiet; mit versiegelter Oberfläche“ festgelegt. Unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden Ermessens (Gemeindeautonomie) und unter Beachtung der speziellen Situation wird diese Spezialregelung im Rahmen der Ortsplanung genehmigt. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass daraus für andere Fälle und Begehren kein Präjudiz abgeleitet

werden kann. Zudem sind die vom Gemeinderat beschlossenen verkehrspolizeilichen Massnahmen umzusetzen.

2.4.6.4 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist unter Berücksichtigung des vorliegend genehmigten Bauzonenplanes fertig zu erstellen.

2.4.6.5 Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP)

Die rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Rodersdorf wurde mit RRB Nr. 1255 vom 10. März 1981 genehmigt und seither nicht mehr aktualisiert. Sie ist nun für das gesamte Bau- beziehungsweise Gemeindegebiet zu überarbeiten. Die Einwohnergemeinde hat der Fachstelle Wasserversorgung im Amt für Umwelt einen verbindlichen Bearbeitungszeitplan zu unterbreiten und die erforderlichen Planungskredite zu beschliessen, so dass die Aktualisierung der GWP bis Ende 2009 abgeschlossen werden kann. Im Falle von dringlichen Erschliessungen sind diese als Teilrevision der bestehenden GWP im Nutzungsplanverfahren nach PBG zu erlassen (Vorprüfung, Genehmigung durch den Regierungsrat).

2.5 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Rodersdorf erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Vorbehalten, Änderungen und Bemerkungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist, mit Ausnahme der Einzonungen gemäss Ziffer 2.3.10, zu genehmigen.

2.6 Staatsbeiträge an die Ortsplanung

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf wird darauf hingewiesen, dass nach der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung vom 7. Juli 1993 (BGS 711.25) der Anspruch der Auszahlung der Beiträge für Nutzungsplanungen ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft verjährt (§ 12 Abs. 2).

3. Beschluss

3.1 Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Rodersdorf, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:1'000 mit Lärmempfindlichkeitsstufen
- Gesamtplan 1:2'500
- Erschliessungsplan / Baulinienplan / Strassenkategorienplan 1:1'000
- Zonenreglement

wird im Sinne der Erwägungen, mit Ausnahme der Einzonungen gemäss Ziffer 2.3.10 und mit den angebrachten Änderungen und Bemerkungen genehmigt.

3.2 Beschwerden

3.2.1 Die Beschwerde von Danielle und Eduard Spielmann, Dammstrasse 23, 4118 Rodersdorf, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten und die Beschwerde nicht zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben wird.
Die Beschwerdeführer haben an die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) einen Anteil von Fr. 500.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrrechnet. Der Rest wird zurückerstattet. Der auf die Vorinstanz entfallende Kostenanteil wird vom Staat getragen.

3.2.2 Die Beschwerde der Anwohner und Benützer der Dammstrasse, p.Adr. Danielle und Eduard Spielmann, Dammstrasse 23, 4118 Rodersdorf, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- zu tragen. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.2.3 Die Beschwerde von Peter und Gerda Schönholzer, Allmendstrasse 4, 4118 Rodersdorf, wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
Es werden keine Kosten erhoben. Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

3.2.4 Die Beschwerde von Thomas Meier, Dammstrasse 39, 4118 Rodersdorf, wird zufolge Vergleichs von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
Der Beschwerdeführer hat an die Verfahrenskosten einen Anteil von Fr. 400.-- zu bezahlen. Dieser wird unter Rückerstattung des Restbetrags mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil wird vom Staat getragen.

3.2.5 Die Beschwerde von Fernand Runser, Helen Kaufmann, Andrew Kendall, Mathias und Bernadette Leemann-Zurkinden, Ivo und Rosana Eigenmann-Gomez, Sascha Schmid, Sabine Baschong, alle v.d. Dr. Bruno Gutzwiller, Advokat, Postfach 112, 4003 Basel, wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.
Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet. Die Verfahrenskosten werden vom Staat getragen. Der Antrag auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

3.2.6 Die Beschwerde von René Probst, Landskronstrasse 26, 4118 Rodersdorf, v.d. Rolf Kissling, Rechtsanwalt, Roggenfeldstrasse 15, 4623 Neuendorf, wird abgewiesen.
Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) von Fr. 600.-- zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Rest wird zurückerstattet.

3.2.7 Die Beschwerde von Anton und Susann Arpagaus, Kurt und Hélène Blaser, Martin Bolsinger und Monica Lier Bolsinger, Erwin und Rosmarie Meier, Martin Lehner und Esther Suter Lehner, Peter und Eva Maienfisch, Patrick und Ruth O'Leary, Josef und Hildegard Stalder, Reto Suter und Gabriela Horni Suter, Walter und Josy Meier, Austen und Irene Sutton, Brigitte Muschg, alle v.d. Dr. Arthur Haefliger, Rechtsanwalt, Baslerstrasse 30,

Postfach, 4601 Olten, wird abgewiesen.
Die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Restbetrag wird zurückerstattet.

3.2.8 Die Beschwerde von Gerhard und Susanne Weber-Jucker und Mitunterzeichnern, Rösmattstrasse 23a, 4118 Rodersdorf, wird abgewiesen.
Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- zu bezahlen. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.3 Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist unter Berücksichtigung des vorliegend genehmigten Bauzonenplanes fertig zu erstellen.

3.4 Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ist bis Ende 2009 dem neuen Bauzonen- und Gesamtplan anzupassen.

3.5 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 2008 die noch erforderlichen und aufgrund der Beschwerdeentscheide bzw. der nicht genehmigten Bauzonengebiete korrigierten Unterlagen zuzustellen. Die genaue Anzahl ist mit dem Amt für Raumplanung abzusprechen. Je ein Exemplar des Bauzonen- und des Gesamtplans ist in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind zudem mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) und vor der Vervielfältigung dem Amt für Raumplanung zur Kontrolle vorzulegen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 9'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 9'523.-- zu bezahlen.

3.7 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1) und das Landwirtschaftsgebiet (LE-1.1.1) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.

3.8 Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften der Gemeinde Rodersdorf (RRB Nr. 4337 vom 18. Dezember 1990) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Grundwasserschutzzone der Dorfbrunnenquellen, welche mit RRB Nr. 175 vom 21. Januar 1985, mit RRB Nr. 1799 vom 13. August 1996, sowie mit RRB Nr. 969 vom 19. Mai 1998 genehmigt und angepasst wurde.

3.9 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" sind bei den betroffenen Liegenschaften gemäss untenstehender Liste im Grundbuch der Gemeinde Rodersdorf zu löschen.
GB Rodersdorf Nrn.:
168, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 199, 200, 255, 260, 261, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 303, 304, 305, 306, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 364,

394, 395, 398, 399, 408, 409, 413, 422, 426, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 454, 455, 456, 457, 507, 518, 519, 520, 528, 529, 538, 543, 548, 549, 550, 551, 558, 563, 565, 580, 581, 582, 583, 585, 588, 593, 595, 597, 599, 606, 608, 613, 614, 615, 617, 618, 619, 628, 643, 644, 658, 696, 709, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 795, 796, 797, 798, 804, 811, 817, 837, 843, 844, 90014, 90015, 90016, 90019, 90020, 90025, 90026, 90028, 90030, 90031, 90063.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an die Amtschreiberei Dorneck zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.

3.10 Im Schutzzonenperimeter gelten ab sofort die gewässerschutztechnischen und –rechtlichen Bestimmungen nach Gewässerschutzbereich A_u.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 9'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 9'523.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung **Danielle und Eduard Spielmann, Dammstrasse 23, 4118 Rodersdorf**

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(Fr. 500.-- von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)
Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr):	Fr. 500.--	
Rückerstattung:	Fr. 300.--	(aus 119101)

Kostenrechnung **Danielle und Eduard Spielmann, Dammstrasse 23, 4118 Rodersdorf**
(i.S. Anwohner und Benützer der Dammstrasse, 4118 Rodersdorf)

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(Fr. 800.-- von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr. 800.--	
	Fr. -.--	

Kostenrechnung **Peter und Gerda Schönholzer, Allmendstrasse 4, 4118 Rodersdorf**

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr. -.--	
Rückerstattung	Fr. 800.--	(aus 119101)

Kostenrechnung **Thomas Meier, Dammstrasse 39, 4118 Rodersdorf**

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	(Fr. 400.-- von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)
Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr):	Fr. 400.--	
Rückerstattung	Fr. 400.--	(aus 119101)

Kostenrechnung **Dr. Bruno Gutzwiller, Advokat, Postfach 112, 4003 Basel**
(i.S. Fernand Runser, Helen Kaufmann, Andrew Kendall, Mathias und Bernadette Leemann, Ivo und Rosana Eigenmann, Sascha Schmid, Sabine Baschong, 4118 Rodersdorf)

Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	-.--	
Rückerstattung	Fr.	800.--	(aus 119101)

Kostenrechnung **Rolf Kissling, Rechtsanwalt, Roggenfeldstrasse 15, 4623 Neuendorf**
(i.S. René Probst, Landskronstrasse 26, 4118 Rodersdorf)

Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(Fr. 600.-- von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	600.--	
Rückerstattung	Fr.	200.--	(aus 119101)

Kostenrechnung **Dr. Arthur Haefliger, Rechtsanwalt, Baslerstrasse 30, 4601 Olten**
(i.S. Anton und Susann Arpagaus, Kurt und Hélène Blaser, Martin Bolsinger und Monica Lier Bolsinger, Erwin und Rosmarie Meier, Martin Lehner und Esther Suter Lehner, Peter und Eva Maienfisch, Patrick und Ruth O'Leary, Josef und Hildegard Stalder, Reto Suter und Gabriela Horni Suter, Walter und Josy Meier, Austen und Irene Sutton, Brigitte Muschg)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 800.-- von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	800.--	
Rückerstattung	Fr.	200.--	(aus 119101)

Kostenrechnung **Gerhard und Susanne Weber-Jucker und Mitunterzeichner, Rösmattstrasse 23a, 4118 Rodersdorf**

Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(Fr. 800.-- von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	800.--	
	Fr.	-.--	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)
Bau- und Justizdepartement (br; Beschwerden Nrn. 2003/162 und 2005/142)
Bau- und Justizdepartement (mw) (z.Hd. Amt für Finanzen, zur Rückerstattung)
Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz (später)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, mit 1 Naturkonzept (später)
Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen und Richtplanung
Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche, mit aufgehobenen Schutzzonenakten (später) (Pläne u. -reglement, später, Zustellung durch Amt für Umwelt)
Amt für Raumplanung/Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt, Fachstelle GWG, mit aufgehobenen Schutzzonenakten (später) (Pläne u. -reglement, später) sowie 1 gen. Bauzonenplan u. Zonenreglement (später)
Amt für Umwelt, Fachstelle AS, mit 1 gen. Bauzonenplan u. Zonenreglement (später)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Bauzonenplan u. mit Lärmempfindlichkeitsstufen (später)
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Bauzonenplan u. mit Lärmempfindlichkeitsstufen (später)
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Zonenreglement (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amt für Landwirtschaft, mit Fruchtfolgeflächenplan und Landwirtschaftsinventar (später)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit Waldfeststellungsplan und Gesamtplan (später)
Amt für Finanzen (2; zum Umbuchen: total Fr. 3'900.--)
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan (später)
Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1, mit Waldfeststellungsplan (später)
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan sowie Zonenreglement (später)
Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen gemäss Ziff. 3.9 des vorliegenden Beschlusses
Einwohnergemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf, mit aufgehobenen Schutzzonenakten (später) (Pläne u. -reglemente, später, Versand durch Amt für Umwelt) sowie mit 1 gen. Plansatz und Zonenreglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
Planungskommission der Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf
Baukommission der Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf
Danielle und Eduard Spielmann, Dammstrasse 23, 4118 Rodersdorf (**Einschreiben**)
Peter und Gerda Schönholzer, Allmendstrasse 4, 4118 Rodersdorf (**Einschreiben**)
Thomas Meier, Dammstrasse 39, 4118 Rodersdorf (**Einschreiben**)
Dr. Bruno Gutzwiller, Advokat, Postfach 112, 4003 Basel (**Einschreiben**)
Rolf Kissling, Rechtsanwalt, Roggenfeldstrasse 15, 4623 Neuendorf (**Einschreiben**)
Dr. Arthur Haefliger, Rechtsanwalt, Baslerstrasse 30, Postfach, 4601 Olten (**Einschreiben**)
Gerhard und Susanne Weber-Jucker und Mitunterzeichner, Rösmattstrasse 23a, 4118 Rodersdorf (**Einschreiben**)
Therese Brunner-Gurtner, Biederthalstrasse 54, 4118 Rodersdorf (**Einschreiben**)

Werner Stritt, Steinrebenstrasse 82, 4153 Reinach (**Einschreiben**)
Yvonne Maurer-Gröli, Aurorastrasse 79, 8032 Zürich (**Einschreiben**)
Anita Gröli, av. Beauregard 10, 1700 Fribourg (**Einschreiben**)
Dr. Rudolf Steiner, Rechtsanwalt und Notar, Römerstrasse 6, 4600 Olten (**Einschreiben**)
Lorenz Altenbach, Rechtsanwalt und Notar, Amthausstrasse 21A, 4143 Dornach (**Einschreiben**)
Edi Reber-Schaub, Leymenstrasse 2, 4105 Biel-Benken (**Einschreiben**)
Martin Gröli, Leimenstrasse 61, 4118 Rodersdorf (**Einschreiben**)
Margrit Estermann-Felzhalb, Helgenmatten 1, 4118 Rodersdorf (**Einschreiben**)
Bürgergemeinde, 4118 Rodersdorf (**Einschreiben**)
Schmidlin & Partner, Ingenieure + Planer, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen
Amt für Raumplanung (z.H. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Rodersdorf: Genehmigung der Ortsplanung unter Vorbehalt sowie Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Dorfbrunnenquellen:

- Bauzonenplan 1:1'000
- Gesamtplan 1:2'500
- Erschliessungsplan / Baulinienplan / Strassenkategorienplan 1:1'000
- Zonenreglement)